



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Oktober 1984	Nummer 53
--------------	--	-----------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	18. 9. 1984	Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes	582
2128	19. 9. 1984	Verordnung zur Aufhebung der Pflegesatzmodellverordnung	582
222	18. 9. 1984	Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl	582
222	18. 9. 1984	Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche	592
2251 2254	28. 8. 1984	Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln „Kabelpilotprojekt Dortmund“	600
2254	17. 9. 1984	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über Bildschirmtext (Bildschirmtext-Staatsvertrag)	601
7842	11. 9. 1984	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung	601

2030

**Gesetz
zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
Vom 18. September 1984**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1983 (GV. NW. S. 236), wird wie folgt geändert:

1. § 88 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 3 kann versagt werden, wenn die Nebentätigkeit erhebliche Belange des Arbeitsmarktes beeinträchtigen kann. In solchen Fällen ist die Genehmigung zu erteilen, wenn überwiegende private Interessen des Beamten an der Ausübung der Nebentätigkeit bestehen und die Versagung der Genehmigung für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde; sie kann erteilt werden, wenn ein dienstliches oder ein besonderes öffentliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht; anderenfalls ist sie zu versagen.“

2. In § 88 wird als Absatz 4 angefügt:

„(4) Ergibt sich nach der Erteilung der Genehmigung eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, so ist die Genehmigung zu widerrufen; ergibt sich eine Beeinträchtigung erheblicher Belange des Arbeitsmarktes, so kann sie widerrufen werden.“

3. In § 75 Satz 2 wird als Nummer 3 eingefügt:

„3. wann allgemein oder in welchen Fällen eine Beeinträchtigung erheblicher Belange des Arbeitsmarktes zu besorgen ist; eine allgemeine Regelung soll die Verhältnisse des Arbeitsmarktes in den Arbeitsamtsbezirken auf der Grundlage der Erhebung zur Struktur der Bestände an Arbeitslosen und offenen Stellen (Strukturanalyse) der Bundesanstalt für Arbeit berücksichtigen.“

Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden Nummern 4 bis 8.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. September 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Finanzminister
zugleich für den Justizminister

Posser

Der Innenminister

Schnoor

- GV. NW. 1984 S. 582.

2128

**Verordnung
zur Aufhebung der Pflegesatzmodellverordnung
Vom 19. September 1984**

Aufgrund des § 21 Satz 1 der Bundespflegesatzverordnung - BPfIV - vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1979 (BGBl. I S. 583), wird verordnet:

Artikel I

Die Pflegesatzmodellverordnung vom 20. Dezember 1983 (GV. NW S. 640) wird aufgehoben.

Artikel II

Pflegekosten in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis zum Tag der Verkündung dieser Verordnung einschließlich können mit Einverständnis des Zahlungspflichtigen statt nach der Pflegesatzmodellverordnung nach den §§ 3 und 16 ff BPfIV abgerechnet werden.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. September 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales

Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1984 S. 582.

222

**Gesetz
zu dem Vertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und dem Heiligen Stuhl
Vom 18. September 1984**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

(1) Dem in Düsseldorf am 26. März 1984 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl sowie dem dazugehörigen Schlußprotokoll vom selben Tage wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag und das Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Der Tag, an dem der Vertrag und das Schlußprotokoll nach Artikel XI des Vertrages in Kraft treten, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

Düsseldorf, den 18. September 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Finanzminister

Posser

Der Kultusminister

H. Schwier

Der Minister für Wissenschaft
und Forschung

Rolf Krumsiek

VERTRAG

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und dem Heiligen Stuhl.

Die Entwicklung im Bereich des Hochschulwesens seit dem Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 und die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Vertragschließenden bewogen, auf der Grundlage der bestehenden vertraglichen Bindungen eine Übereinkunft über die Anwendung des Artikels 12 Abs. 1 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929 und des Schlußprotokolls zu Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrages zu treffen und zugleich den Notenwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Apostolischen Nuntius in Deutschland über Fragen der Lehrerausbildung vom 21./22. April 1969 durch eine neue Regelung zu ersetzen.

Zu diesem Zweck haben

DER HEILIGE STUHL,

vertreten durch seinen Bevollmächtigten,
den Apostolischen Nuntius in der Bundes-
republik Deutschland, Seine Exzellenz
Herrn Guido Del Mestri, Titularerzbis-
chof von Tuscamia,

und

DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,
Herrn Johannes Rau,

nachstehenden Vertrag geschlossen:

CONVENZIONE

fra la Santa Sede e il Land Nordreno-
Westfalia.

Lo sviluppo verificatosi nell'ambito dell'educazione superiore in seguito alla entrata in vigore della legge-quadro sulle Alte Scuole (Hochschulen) del 26 gennaio 1976 e all'unione delle Alte Scuole pedagogiche con le altre Alte Scuole scientifiche del Land Nordreno-Westfalia, ha indotto le Parti Contraenti ad addivenire — sulla base dei vigenti vincoli pattizi — ad una intesa sull'applicazione dell'articolo 12, capoverso 1 della Convenzione fra la Santa Sede e la Prussia del 14 giugno 1929 nonché del relativo Protocollo Finale circa l'articolo 12, capoverso 1, periodo 2 e, al contempo, a sostituire allo scambio di Note del 21/22 aprile 1969 su questioni di formazione magistrale fra il Ministro-Presidente del Land Nordreno-Westfalia ed il Nunzio Apostolico in Germania, una nuova regolamentazione.

A tal fine,

LA SANTA SEDE,

rappresentata dal suo Plenipotenziario,
Sua Eccellenza Mons. Guido Del Mestri,
Arcivescovo titolare di Tuscamia, Nunzio
Apostolico nella Repubblica Federale di
Germania,

e

IL LAND NORDRENO-WESTFALIA,

rappresentato dal Signor Johannes Rau,
Ministro-Presidente,

hanno concluso la seguente Convenzione:

Artikel I

Pflege und Entwicklung der Katholischen Theologie durch Forschung, Lehre und Studium gehören zum Auftrag wissenschaftlicher Hochschulen des Landes.

Artikel II

(1) Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleiben im Land Nordrhein-Westfalen die katholisch-theologischen Fachbereiche an den Universitäten Bochum, Bonn und Münster bestehen. Die Bestimmungen des Artikels 12 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929 und des dazugehörigen Schlußprotokolls erstrecken sich auch auf den katholisch-theologischen Fachbereich der Universität Bochum.

(2) Für die wissenschaftliche Ausbildung in Katholischer Theologie zum Erwerb der Befähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts gewährleistet das Land den jeweiligen fachlichen Anforderungen entsprechend ein ausreichendes und regional ausgewogenes Lehrangebot durch entsprechende Studiengänge. Vor Einführung, Änderung oder Aufhebung dieser Studiengänge ist das Benehmen mit dem Bischof, in dessen Diözese die betroffene Hochschule ihren Sitz hat, herzustellen.

Artikel III

(1) Für Professoren der Katholischen Theologie außerhalb der katholisch-theologischen Fachbereiche gelten die in Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929 und dem dazugehörigen Schlußprotokoll vereinbarten Regelungen entsprechend.

Articolo I

L'impegno di coltivare e promuovere la Teologia cattolica attraverso la ricerca, l'insegnamento e lo studio, fa parte del compito delle Alte Scuole scientifiche del Land.

Articolo II

(1) Per la formazione scientifica degli ecclesiastici rimangono conservati, nel Land Nordreno-Westfalia, i Dipartimenti di Teologia cattolica delle Università di Bochum, Bonn e Münster. Le disposizioni dell'articolo 12 della Convenzione fra la Santa Sede e la Prussia del 14 giugno 1929 e del rispettivo Protocollo Finale si estendono anche al Dipartimento di Teologia cattolica dell'Università di Bochum.

(2) Per la formazione scientifica in Teologia cattolica ai fini del conseguimento dell'idoneità ad insegnare religione cattolica, il Land garantisce, in conformità alle specifiche esigenze in materia, un insegnamento sufficiente, proporzionato alle esigenze regionali, attraverso appositi curricula. Prima di introdurre, modificare o sopprimere tali curricula si deve prendere contatto col Vescovo della diocesi in cui ha sede l'Alta Scuola interessata.

Articolo III

(1) Per i professori di Teologia cattolica al di fuori dei Dipartimenti di Teologia cattolica si applicano parimenti le disposizioni stabilite nell'articolo 12, capoverso 1, periodo 2 della Convenzione fra la Santa Sede e la Prussia del 14 giugno 1929 e del relativo Protocollo Finale.

(2) Bei der Besetzung von Stellen für Professoren der Katholischen Theologie außerhalb der katholisch-theologischen Fachbereiche ist der Berufungsvorschlag von einer Berufungskommission vorzubereiten, der als Professoren nur solche der Katholischen Theologie angehören dürfen. Die weiteren Mitglieder der Berufungskommission müssen wissenschaftliche Mitarbeiter oder Studenten im Fach Katholische Theologie sein und der Katholischen Kirche angehören. Die Berufungskommission hat das Recht, sich mit dem zuständigen Bischof ins Benehmen zu setzen.

(3) Sollen Lehraufgaben in Katholischer Theologie außerhalb der katholisch-theologischen Fachbereiche selbständig von Personen wahrgenommen werden, die nicht als Professor der Katholischen Theologie bestellt worden sind, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Artikel IV

Die Berufung als Professor für Katholische Theologie setzt voraus:

1. ein abgeschlossenes Studium der Katholischen Theologie;
2. besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die durch die Qualität einer Promotion in Katholischer Theologie oder, wenn es der fachlichen Besonderheit des zu vertretenden Lehrgebiets entspricht, in einer verwandten Disziplin nachgewiesen wird;
3. die Habilitation in Katholischer Theologie oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen innerhalb oder außerhalb des Hochschulbereichs.

(2) Per la nomina a posti di professori di Teologia cattolica fuori dei Dipartimenti di Teologia cattolica, la proposta di chiamata deve essere preparata dall'apposita commissione, della quale possono far parte come professori soltanto professori di Teologia cattolica. I rimanenti membri della commissione devono essere collaboratori scientifici o studenti di Teologia cattolica ed appartenere alla Chiesa cattolica. La commissione ha il diritto di consultarsi con il Vescovo competente.

(3) Il capoverso 1 si applica analogamente quando compiti d'insegnamento della Teologia cattolica sono svolti in forma autonoma al di fuori dei relativi Dipartimenti da persone che non sono state assunte come professori di Teologia cattolica.

Articolo IV

La nomina a Professore di Teologia cattolica presuppone:

1. la conclusione degli studi di Teologia cattolica,
2. particolare attitudine al lavoro scientifico, comprovato dalla qualità di una laurea in Teologia cattolica, oppure — qualora ciò corrisponda alla particolarità della specialità considerata — in una disciplina affine,
3. l'abilitazione all'insegnamento universitario della Teologia cattolica, oppure equivalenti lavori scientifici, anche se compiuti fuori dell'ambito universitario.

Artikel V

(1) Der zuständige Minister wird Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen der Hochschulen in Katholischer Theologie erst genehmigen, wenn zuvor durch Anfrage bei dem Bischof, in dessen Diözese die Hochschule ihren Sitz hat, festgestellt worden ist, daß Einwendungen nicht erhoben werden.

(2) Der zuständige Minister wird staatliche Prüfungsordnungen für Lehrämter, soweit sie das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre betreffen, erst erlassen, wenn er zuvor durch Anfrage bei den Diözesanbischöfen festgestellt hat, daß Einwendungen nicht erhoben werden.

Artikel VI

(1) Vor der Bestellung zum Fachleiter für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre an einem Seminar im Rahmen des Vorbereitungsdienstes wird sich die zuständige staatliche Behörde mit dem Bischof, in dessen Diözese das Seminar seinen Sitz hat, ins Benehmen setzen.

(2) Mitglieder eines staatlichen Prüfungsamtes für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre werden vom zuständigen Minister im Benehmen mit dem Bischof, in dessen Diözese das staatliche Prüfungsamt seinen Sitz hat, bestellt. Für Personen, die selbständig Lehraufgaben in Katholischer Theologie an einer Hochschule des Landes wahrnehmen, gilt das Benehmen als hergestellt.

(3) Personen nach Absatz 1 und Absatz 2 müssen im Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (missio canonica) sein.

Articolo V

(1) Il Ministro competente approverà i regolamenti delle Alte Scuole per gli studi, per gli esami e per l'abilitazione in Teologia cattolica solo dopo che sia stato accertato, con domanda al Vescovo della diocesi in cui è situata l'Alta Scuola, che non vengono sollevate obiezioni.

(2) Il Ministro competente emanerà i regolamenti statali per gli esami magistrali, in quanto concernenti la materia «insegnamento della religione cattolica», solo dopo aver accertato, consultando i Vescovi diocesani, che non vengono sollevate obiezioni.

Articolo VI

(1) Prima di nominare il direttore del corso «insegnamento della religione cattolica» in un seminario nel quadro del tirocinio pratico, l'Autorità statale competente prenderà contatto con il Vescovo nella cui diocesi il seminario ha sede.

(2) I membri dell'ufficio statale per gli esami della materia «insegnamento della religione cattolica» saranno nominati dal Ministro competente dopo aver preso contatto col Vescovo della diocesi in cui l'ufficio stesso ha sede. Una intesa si presume esistente per le persone che assolvono in modo autonomo compiti d'insegnamento di Teologia cattolica in un'Alta Scuola del Land.

(3) Le persone di cui ai capoversi 1 e 2 dovranno essere in possesso della «missio canonica».

Artikel VII

Die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts setzt den Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (missio canonica) voraus. Im Hinblick darauf wird einem Beauftragten des Bischofs, in dessen Diözese das staatliche Prüfungsamt seinen Sitz hat, Gelegenheit gegeben, bei den mündlichen Prüfungen und der Unterrichtsprobe im Rahmen der staatlichen Lehramtsprüfungen für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre anwesend zu sein.

Artikel VIII

(1) Betreiben die Diözesen in Nordrhein-Westfalen Lehrerfortbildung, so wird das Land Lehrern im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist freiwillig. Das Land wird angemessene Zuschüsse zu den Personal- und Betriebskosten gewähren.

(2) Falls keine ausreichende Zahl an Lehrern zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts zur Verfügung steht, können die Diözesen im Einvernehmen mit dem Land Vorbereitungskurse zur Ablegung der staatlichen Erweiterungsprüfung im Fach Katholische Religionslehre anbieten.

(3) Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den (Erz-)Bistümern in Nordrhein-Westfalen geregelt.

Artikel IX

Der Notenwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Apostolischen Nuntius in Deutschland über Fragen der Lehrerausbildung vom 21./22. April 1969 wird durch diesen Vertrag ersetzt.

Articolo VII

L'insegnamento della religione cattolica presuppone il possesso della «missio canonica». In considerazione di ciò, un incaricato del Vescovo della diocesi in cui ha sede l'ufficio statale per gli esami avrà la possibilità di assistere agli esami orali ed alla prova didattica nel quadro degli esami magistrali statali, per la materia «insegnamento della religione cattolica».

Articolo VIII

(1) Qualora le diocesi nel Nordreno-Westfalia diano dei corsi di perfezionamento magistrale, il Land offrirà agli insegnanti, nel quadro delle possibilità di servizio, l'occasione di parteciparvi. La partecipazione ai corsi di perfezionamento è facoltativa. Il Land concederà adeguati sussidi alle spese di personale e di funzionamento.

(2) Nel caso che non sia disponibile un numero sufficiente di maestri per l'insegnamento della religione cattolica, le diocesi, d'intesa col Land, possono offrire corsi di preparazione all'esame statale complementare per la materia «insegnamento della religione cattolica».

(3) I particolari saranno regolati d' intesa fra il Governo del Land e le arcidiocesi e diocesi nel Land Nordreno-Westfalia.

Articolo IX

Lo scambio di Note del 21/22 aprile 1969 fra il Ministro-Presidente del Land Nordreno-Westfalia ed il Nunzio Apostolico in Germania su questioni di formazione magistrale viene sostituito dalla presente Convenzione.

Artikel X

(1) Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages ergeben, werden die Vertragschließenden in Fühlung bleiben. Sie werden in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

(2) Falls gesetzliche Bestimmungen geändert werden sollen und hierdurch die Durchführung dieses Vertrages berührt wird, werden die Vertragschließenden mit dem Ziel einer freundschaftlichen Verständigung Verhandlungen über eine Anpassung dieses Vertrages führen.

Artikel XI

Dieser Vertrag, dessen deutscher und italienischer Text gleiche Kraft haben, bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des auf den Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Geschehen in doppelter Urschrift
Düsseldorf, 26. März 1984

gez. Johannes Rau

Articolo X

(1) Per tutte le questioni risultanti dalle disposizioni della presente Convenzione, le Parti Contraenti rimarranno in contatto. Divergenze di opinione che sorgessero in avvenire tra di esse circa l'interpretazione di qualche disposizione della presente Convenzione saranno eliminate in via amichevole.

(2) Nel caso che dovessero essere modificate disposizioni di legge, e con ciò esser toccata l'esecuzione della presente Convenzione, le Parti contraenti condurranno trattative per aggiornarla allo scopo di giungere ad una intesa amichevole.

Articolo XI

Questa Convenzione, il cui testo italiano e tedesco fanno medesima fede, dovrà essere ratificata. Entrerà in vigore il primo giorno del mese successivo alla data dello scambio degli strumenti di ratifica.

Fatto in doppio originale
Düsseldorf, 26 marzo 1984

gez. Guido Del Mestri

SCHLUSSPROTOKOLL

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl haben die ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten folgende Erklärungen abgegeben, die einen Bestandteil des Vertrages bilden:

Zu Artikel I

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß Katholische Theologie an staatlichen Hochschulen aufgrund des Einvernehmens zwischen Staat und Kirche gemäß den Bestimmungen der Verträge zwischen Staat und Kirche in Bindung an das Lehramt der Katholischen Kirche gelehrt wird. In Auswirkung von Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 gelten für das Verhältnis der katholisch-theologischen Fachbereiche an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen zur kirchlichen Behörde zur Zeit des Vertragsabschlusses die Apostolische Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 sowie die hierzu erlassenen Verordnungen vom 29. April 1979 und Dekrete vom 1. Januar 1983, soweit sich nicht aus den Verträgen eine anderweitige Regelung ergibt.

Zu Artikel II Abs. 1

Der Notenwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Apostolischen Nuntius in Deutschland vom 20./29. Dezember 1967 über die Katholisch-Theologische Abteilung der Ruhr-Universität Bochum bleibt im übrigen unberührt.

PROTOCOLLO FINALE

Al momento di procedere alla firma della Convenzione oggi conclusa fra la Santa Sede e il Land Nordreno-Westfalia i sottoscritti Plenipotenziari, dovutamente autorizzati hanno fatto le seguenti dichiarazioni che ne formano parte integrante:

Circa l'articolo I

Le Parti Contraenti sono d'accordo che, nelle Alte Scuole statali, la Teologia cattolica va insegnata, in base all'intesa tra Chiesa e Stato, in conformità alle disposizioni delle Convenzioni fra Chiesa e Stato, in adesione al Magistero della Chiesa cattolica. In applicazione dell'articolo 12, capoverso 1, periodo 2 della Convenzione fra la Santa Sede e la Prussia del 14 giugno 1929, al momento della stipulazione della presente Convenzione sono in vigore, per regolare i rapporti dei Dipartimenti di Teologia cattolica presso le Alte Scuole scientifiche statali con l'Autorità ecclesiastica, la Costituzione Apostolica «Sapientia Christiana» del 15 aprile 1979, nonchè le relative Norme Applicative del 29 aprile 1979 e i Decreti del 1° gennaio 1983, in quanto dalle Convenzioni non risulti una regolamentazione diversa.

Circa l'articolo II, capoverso 1

Non viene toccato, per il resto, lo scambio di Note fra il Ministro-Presidente del Land Nordreno-Westfalia e il Nunzio Apostolico in Germania del 20/29 dicembre 1967 circa il Dipartimento di Teologia cattolica dell'Università della Ruhr in Bochum.

Zu Artikel II Abs. 2

Es besteht Einvernehmen, daß Studiengänge für Katholische Religionslehre für die einzelnen Lehrämter in unterschiedlicher Zahl im Lande angeboten werden können und daß das gegenwärtige Angebot an Studienorten und Studiengängen für Katholische Religionslehre den Anforderungen des Artikels II Abs. 2 entspricht.

Zu Artikel II und Artikel III

Die Bestimmungen des Schlußprotokolls zu Artikel 12 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929 finden auf selbständig Lehrende in Katholischer Theologie, die nicht Priester sind, entsprechende Anwendung; an die Stelle der Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels treten in diesen Fällen die Erfordernisse eines Lebenswandels nach den Ordnungen der Katholischen Kirche.

Zu Artikel IV Nr. 1

Für die Anforderungen an ein abgeschlossenes Studium der Katholischen Theologie gelten die einschlägigen kirchlichen Vorschriften. Diese sind zur Zeit des Vertragsabschlusses die Apostolische Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 sowie die gemäß Artikel 10 dieser Konstitution erlassenen Verordnungen vom 29. April 1979. Auf den Nachweis des abgeschlossenen Studiums der Katholischen Theologie werden gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht worden und die nach den einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen für das Studium der Katholischen Theologie erforderlich sind, von Amts wegen angerechnet. Die Feststellung über die Gleichwertigkeit trifft die nach Hochschulsatzung zuständige Stelle.

Circa l'articolo II, capoverso 2

Si è d'accordo che per l'insegnamento della religione cattolica può essere offerto nel Land un diverso numero di curricula secondo le singole categorie di insegnamento, e che la presente offerta di luoghi e di corsi di studio per l'insegnamento della religione cattolica corrisponde alle esigenze dell'articolo II, capoverso 2.

Circa gli articoli II e III

Le disposizioni del Protocollo Finale circa l'articolo 12 della Convenzione fra la Santa Sede e la Prussia del 14 giugno 1929 si applicano parimenti agli insegnanti responsabili di Teologia cattolica che non siano sacerdoti; in tali casi, al posto delle esigenze della condotta sacerdotale, subentrano le esigenze di una condotta conforme alle norme della Chiesa cattolica.

Circa l'articolo IV, n. 1

I requisiti per la conclusione dello studio della Teologia cattolica sono stabiliti dalle relative prescrizioni ecclesiastiche. Queste consistono, al momento della stipulazione della presente Convenzione, nella Costituzione Apostolica «Sapientia Christiana» del 15 aprile 1979 nonché nelle Norme Applicative del 29 aprile 1979 rilasciate a norma dell'articolo 10 della medesima Costituzione. Per comprovare la conclusione dello studio della Teologia cattolica si tiene conto d'ufficio di equivalenti studi ed esami compiuti in altri curricula, richiesti dalle relative regolamentazioni in materia di studi ed esami per la Teologia cattolica. La costatazione dell'equivalenza appartiene all'organo competente secondo gli statuti dell'Alta Scuola.

Zu Artikel VIII

Die Fragen hinsichtlich der Berücksichtigung der Erfordernisse der katholischen Bekenntnisschule in der Lehrerausbildung werden mit den (Erz-)Bistümern in Nordrhein-Westfalen geregelt.

Düsseldorf, 26. März 1984

gez. Johannes Rau

Circa l'articolo VIII

Le questioni relative alla presa in considerazione delle esigenze della scuola confessionale cattolica nella formazione dei maestri, saranno regolate con le arcidiocesi e diocesi del Land Nordreno-Westfalia.

Düsseldorf, 26 marzo 1984

gez. Guido Del Mestri

222

**Gesetz
zu dem Vertrag zwischen dem Land
Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen
Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche
von Westfalen und der Lippischen Landeskirche**

Vom 18. September 1984

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

(1) Dem in Düsseldorf am 29. März 1984 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie dem dazugehörigen Schlußprotokoll vom selben Tage wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag und das Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Der Tag, an dem der Vertrag und das Schlußprotokoll nach Artikel X des Vertrages in Kraft treten, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

Düsseldorf, den 18. September 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Finanzminister

Posser

Der Kultusminister

H. Schwier

Der Minister für Wissenschaft
und Forschung

Rolf Krumsiek

VERTRAG

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

Die Entwicklung im Bereich des Hochschulwesens seit Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 und die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Vertragschließenden bewogen, auf der Grundlage der bestehenden vertraglichen Bindungen eine Übereinkunft über die Anwendung des Artikels 11 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 und des Schlußprotokolls zu Artikel 11 Abs. 2 dieses Vertrages sowie des Artikels 11 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 zu treffen und zugleich die Vereinbarung zwischen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen über Fragen der Lehrerausbildung vom 28. November 1969 / 29. Dezember 1969 durch eine neue Regelung zu ersetzen.

Zu diesem Zweck haben

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Johannes Rau,
und

die Evangelische Kirche im Rheinland,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,
diese vertreten durch die Herren
Präses D. Gerhard Brandt und Oberkirchenrat Nikolaus Becker,

die Evangelische Kirche von Westfalen,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,
diese vertreten durch die Herren
Präses Dr. Heinrich Reiß und Vizepräsident Dr. Wolfgang Martens,

und die Lippische Landeskirche,
vertreten durch die Herren
Landessuperintendent Dr. Ako Haarbeck, Präses Christian Harms und
Kirchenrat Dr. Herbert Ehnes,

nachstehenden Vertrag geschlossen:

Artikel I

Pflege und Entwicklung der Evangelischen Theologie durch Forschung, Lehre und Studium gehören zum Auftrag wissenschaftlicher Hochschulen des Landes.

Artikel II

- (1) Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleiben die evangelisch-theologischen Fachbereiche an den Universitäten Bochum, Bonn und Münster bestehen.
- (2) Für die wissenschaftliche Ausbildung in Evangelischer Theologie zum Erwerb der Befähigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts gewährleistet das Land den jeweiligen fachlichen Anforderungen entsprechend ein ausreichendes und regional ausgewogenes Lehrangebot durch entsprechende Studiengänge. Vor Einführung, Änderung oder Aufhebung dieser Studiengänge ist das Benehmen mit der Landeskirche, in deren Bereich die betroffene Hochschule ihren Sitz hat, herzustellen.

Artikel III

- (1) Artikel 11 Abs. 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 und das dazugehörige Schlußprotokoll sowie Artikel 11 Abs. 2 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 sind dahingehend auszulegen, daß an die Stelle der Begriffe "ordentlicher und außerordentlicher Professor" der Begriff "Professor" tritt.
- (2) Bei der Besetzung von Stellen für Professoren der Evangelischen Theologie außerhalb der evangelisch-theologischen Fachbereiche gelten die Regelungen des Artikels 11 Abs. 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen und des dazugehörigen Schlußprotokolls in der Auslegung des Absatz 1 entsprechend.
- (3) Bei der Besetzung von Stellen für Professoren der Evangelischen Theologie außerhalb der evangelisch-theologischen Fachbereiche ist der Berufungsvorschlag von einer Berufungskommission vorzubereiten, der als Professoren nur solche der Evangelischen Theologie angehören dürfen. Die weiteren Mitglieder der Berufungskommission müssen wissenschaftliche Mitarbeiter oder Studenten im Fach Evangelische Theologie sein und der Evangelischen Kirche angehören.

(4) Sollen Lehraufgaben in Evangelischer Theologie außerhalb der evangelisch-theologischen Fachbereiche selbständig von Personen wahrgenommen werden, die nicht als Professor der Evangelischen Theologie bestellt worden sind, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Artikel IV

- (1) Der zuständige Minister wird Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen der Hochschulen in Evangelischer Theologie erst genehmigen, wenn zuvor durch Anfrage bei der Landeskirche, in deren Bereich die Hochschule ihren Sitz hat, festgestellt worden ist, daß Einwendungen nicht erhoben werden.
- (2) Der zuständige Minister wird staatliche Prüfungsordnungen für Lehrämter, soweit sie das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre betreffen, erst erlassen, wenn er zuvor durch Anfrage bei den Landeskirchen festgestellt hat, daß Einwendungen nicht erhoben werden.

Artikel V

- (1) Vor der Bestellung zum Fachleiter für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre an einem Seminar im Rahmen des Vorbereitungsdienstes wird sich die zuständige staatliche Behörde mit der Landeskirche, in deren Bereich das Seminar seinen Sitz hat, ins Benehmen setzen.
- (2) Mitglieder eines staatlichen Prüfungsamtes für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre werden vom zuständigen Minister im Benehmen mit der Landeskirche, in deren Bereich das staatliche Prüfungsamt seinen Sitz hat, bestellt. Für Personen, die selbständig Lehraufgaben in Evangelischer Theologie an einer Hochschule des Landes wahrnehmen, gilt das Benehmen als hergestellt.
- (3) Personen nach Absatz 1 und Absatz 2 mit Ausnahme der Personen nach Absatz 2 Satz 2 müssen im Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) sein.

Artikel VI

Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts setzt den Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) voraus. Im Hinblick darauf wird einem Beauftragten der Landeskirche, in deren Bereich das staatliche Prüfungsamt seinen Sitz hat, Gelegenheit gegeben, bei den mündlichen Prüfungen und der Unterrichtsprobe im Rahmen der staatlichen Lehramtsprüfungen für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre anwesend zu sein.

Artikel VII

- (1) Betreiben die Landeskirchen Lehrerfortbildung, so wird das Land Lehrern im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist freiwillig. Das Land wird angemessene Zuschüsse zu den Personal- und Betriebskosten gewähren.
- (2) Falls keine ausreichende Zahl an Lehrern zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts zur Verfügung steht, können die Landeskirchen im Einvernehmen mit dem Land Vorbereitungskurse zur Ablegung der staatlichen Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre anbieten.
- (3) Das Nähere bleibt einer Regelung durch Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Landeskirchen vorbehalten.

Artikel VIII

Die Vereinbarung zwischen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen über Fragen der Lehrerausbildung vom 28. November 1969 / 29. Dezember 1969 wird aufgehoben.

Artikel IX

- (1) Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages ergeben, werden die Vertragschließenden in Fühlung bleiben. Sie werden in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.
- (2) Falls gesetzliche Bestimmungen geändert werden sollen und hierdurch die Durchführung dieses Vertrages berührt wird, werden die Vertragschließenden mit dem Ziel einer freundschaftlichen Verständigung Verhandlungen über eine Anpassung dieses Vertrages führen.

Artikel X

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tage des auf den Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Geschehen in vierfacher Urschrift.

Düsseldorf, den 29. März 1984

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

gez. Johannes Rau

Für die Evangelische Kirche im Rheinland:

gez. D. Brandt

gez. Nikolaus Becker

Für die Evangelische Kirche von Westfalen:

gez. Dr. Heinrich Reiß

gez. Dr. Wolfgang Martens

Für die Lippische Landeskirche:

gez. Dr. Ako Haarbeck

gez. Christian Harms

gez. Dr. Herbert Ehnes

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche haben die ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten folgende Erklärungen abgegeben, die einen Bestandteil des Vertrages bilden:

Zu Artikel II Abs. 1

Die Landeskirchen erklären, daß gegenwärtig nicht die Absicht besteht, die Kirchlichen Hochschulen Bethel und Wuppertal aufzulösen oder eine weitere kirchliche Einrichtung für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen zu errichten.

Zu Artikel II Abs. 2

Es besteht Einvernehmen, daß Studiengänge für Evangelische Religionslehre für die einzelnen Lehrämter in unterschiedlicher Zahl im Lande angeboten werden können und daß das gegenwärtige Angebot an Studienorten und Studiengängen für Evangelische Religionslehre den Anforderungen des Artikels II Abs. 2 entspricht.

Zu Artikel VI

Es besteht Einvernehmen, daß einem Beauftragten der Landeskirche, in deren Bereich das staatliche Prüfungsamt seinen Sitz hat, Auskunft über die Aufgabenstellung für die schriftlichen Prüfungsarbeiten gegeben wird.

Düsseldorf, den 29. März 1984

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

gez. Johannes Rau

Für die Evangelische Kirche im Rheinland:

gez. D. Brandt

gez. Nikolaus Becker

Für die Evangelische Kirche von Westfalen:

gez. Dr. Heinrich Reiß

gez. Dr. Wolfgang Martens

Für die Lippische Landeskirche:

gez. Dr. Ako Haarbeck

gez. Christian Harms

gez. Dr. Herbert Ehnes

2251
2254

Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln „Kabelpilotprojekt Dortmund“

Vom 28. August 1984

Auf Vorschlag des Verwaltungsrates hat der Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (im folgenden: WDR-Gesetz) vom 25. Mai 1954 (GS. NW. S. 446) in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 1 des Kabelversuchsgesetzes NW (KabVersG NW) vom 20. Dezember 1983 (GV. NW. S. 640) als Bestandteil der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln vom 27. Januar 1956 (GV. NW. S. 107), zuletzt geändert durch Beschluß vom 26. Januar 1982 (GV. NW. S. 78), am 28. August 1984 das Folgende beschlossen:

§ 1

Durchführung des Kabelpilotprojekts Dortmund

Der Westdeutsche Rundfunk Köln (WDR) führt auf der Grundlage des WDR-Gesetzes und des Kabelversuchsgesetzes NW die Rundfunkdienste des Kabelpilotprojekts Dortmund mit Ausnahme der Aufgaben des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) durch. Er wirkt an der wissenschaftlichen Begleituntersuchung nach Maßgabe des § 2 KabVersG NW mit.

§ 2

Kabelverbreitung vorhandener Rundfunkprogramme

Die aufgrund der Programmrahmenplanung nach dem Kabelversuchsgesetz NW in die Kabelanlage eingespeisten Rundfunkprogramme (§ 4 Abs. 1 KabVersG NW) werden inhaltlich unverändert, vollständig und grundsätzlich zeitgleich verbreitet. Nicht ortsüblich empfangbare herangeführte Rundfunkprogramme (§ 4 Abs. 1 KabVersG NW) werden in die Kabelanlage nur dann eingespeist, wenn die Kabelkapazität dies zuläßt und wenn die rechtlichen Regelungen einschließlich der für den WDR geltenden Programmgrundsätze und Vorschriften für Werbesendungen beachtet werden.

§ 3

Lokale Rundfunkprogramme

In die vom WDR veranstalteten Rundfunkversuchsprogramme (§ 4 Abs. 2 und 3 KabVersG NW) können im Rahmen der rundfunkrechtlichen Programmverantwortung des WDR (§ 4 WDR-Gesetz) Eigenbeiträge nicht erwerbswirtschaftlich orientierter Dritter einbezogen werden. Einzelheiten können in den vom Rundfunkrat zu beschließenden Rahmenbedingungen festgelegt werden (§ 6 Abs. 3 KabVersG NW).

§ 4

Offener Kanal

Der WDR hält im Rahmen seiner Fernseh- und Hörfunkversuchsprogramme je einen Offenen Kanal zur inhaltlichen Gestaltung durch Dritte zur Verfügung. Einzelheiten werden in einer besonderen Satzung über den Offenen Kanal geregelt (§ 10 KabVersG NW).

§ 5

Errichtung der Projektstelle

Der WDR errichtet zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen des Modellversuchs die in § 6 KabVersG NW vorgesehene Projektstelle in Dortmund. In diesem Rahmen richtet der WDR gemäß Art. 3 Abs. 3 des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 6. Juli/26. Oktober 1982 (GV. NW. 1983, S. 226) die Dortmunder Kabelfernsehzentrale einschließlich der Abspieleinrichtung für ein Fernsehversuchsprogramm des ZDF ein.

§ 6

Projektleitung

Der Projektleiter ist dem Intendanten unmittelbar unterstellt und Vorgesetzter der in der Projektstelle beschäftigten Mitarbeiter. Er leitet das Projekt entspre-

chend den Bestimmungen des Kabelversuchsgesetzes NW nach den für den WDR geltenden Regelungen. Er unterrichtet den Intendanten rechtzeitig und kontinuierlich über die wesentlichen Vorgänge seines Aufgabenbereiches.

§ 7

Geltung der WDR-Regelungen

(1) Für die Durchführung des Kabelpilotprojekts Dortmund gelten alle für den WDR bestehenden gesetzlichen Regelungen, soweit das Kabelversuchsgesetz NW nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt. Außerdem gelten alle für den WDR bestehenden sonstigen Vorschriften (Satzungen, Ordnungen, Richtlinien, Dienstanweisungen einschließlich der Programmanweisung, Tarifverträge, Beteiligungsordnung usw.), soweit diese Satzung oder die Satzung über den Offenen Kanal (§ 10 Abs. 3 KabVersG NW) nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmen.

(2) Die der Projektstelle zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für das folgende Jahr werden unter Beachtung der besonderen Regelungen des Kabelversuchsgesetzes NW nach den gesetzlichen Bestimmungen des WDR-Gesetzes festgestellt und endgültig genehmigt (§ 9 Abs. 4, § 14 Abs. 5, § 21 Abs. 4 Buchstabe a WDR-Gesetz; § 7 Abs. 3 KabVersG NW). Das gleiche gilt für den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht der Projektstelle (§ 9 Abs. 4, § 14 Abs. 5, § 21 Abs. 4 Buchstabe b WDR-Gesetz; § 7 Abs. 3 KabVersG NW).

(3) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Projektstelle sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Abweichend von § 12 Abs. 1-3 FinO WDR können Ansätze des Betriebshaushaltes und Ansätze des Finanzhaushaltes jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Wenn bei der Ausführung des Haushaltsplanes Mehraufwendungen im Personalhaushaltsplan notwendig erscheinen, können sie zu Lasten der Sachaufwendungen nur mit Zustimmung des Rundfunkrats des WDR gedeckt werden; der Stellenplan ist in jedem Fall einzuhalten.

(4) Der WDR unterstützt den Modellversuch im Rahmen des Möglichen auch außerhalb der Projektstelle (Übernahme zentral zu erledigender Verwaltungsaufgaben, Produktionshilfe, Schulung von Mitarbeitern usw.). Soweit aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit zur Abwicklung von Verwaltungs- und sonstigen Aufgaben, die von der Projektstelle zu erledigen sind, zentrale Bereiche des WDR in Köln in Anspruch genommen werden sollen, werden die hierfür notwendigen Planstellen aus dem Stellenplan des Kabelpilotprojekts bereitgestellt.

(5) Neben der Abrechnung der Haushaltspläne der Projektstelle ist auch im Hinblick auf § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KabVersG NW eine Aufstellung aller dem WDR durch den Modellversuch entstehenden Kosten vorzunehmen.

§ 8

Vorlagefristen

(1) Der Projektleiter legt jährlich dem Projektrat zur Feststellung vor:

- a) den Entwurf der Programmrahmenplanung der Projektstelle für den Modellversuch sowie den Entwurf des Haushalts-, Stellen- und Finanzplanes der Projektstelle bis zum 1. Juli des Vorjahres,
- b) den Entwurf des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts und des Erfahrungsberichts über Verlauf und Stand des Modellversuchs bis zum 1. April des Folgejahres.

(2) Der Projektrat trifft seine Feststellungen gemäß § 9 KabVersG NW zu den in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Entwürfen bis zum 5. September des Vorjahres und zu den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Entwürfen bis zum 25. April des Folgejahres.

(3) Der Projektleiter legt zusammen mit den Feststellungen des Projektrates (§ 9 Abs. 2 KabVersG NW) vor:

- a) dem Intendanten den Haushalts-, Stellen- und Finanzplan sowie dem Rundfunkrat die Programmrahmenplanung bis zum 15. September des Vorjahres,

- b) dem Intendanten den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht sowie dem Rundfunkrat den Erfahrungsbericht der Projektstelle bis zum 1. Mai des Folgejahres.

§ 9

Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Die im Rahmen des Modellversuchs tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen personenbezogenen Daten verpflichtet, soweit diese nicht offenkundig sind oder ihrer Natur nach der Geheimhaltung nicht bedürfen (§ 14 KabVersG NW).
- (2) Den in der Projektstelle bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen (§ 5 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NW -). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
- (3) In der Projektstelle sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes NW, insbesondere die in der Anlage zu § 6 DSGVO NW genannten Anforderungen zu gewährleisten.
- (4) Für die Einhaltung der Bestimmungen des § 13 KabVersG NW und der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Projektstelle ist der Datenschutzbeauftragte des WDR zuständig (§ 32 Abs. 2 Satz 3 DSGVO NW). Er geht im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Befugnisse Hinweisen auf Verstöße gegen Datenschutzvorschriften beim Modellversuch nach und unterrichtet über das Ergebnis seiner Prüfung den Intendanten und gleichzeitig den Projektleiter.

§ 10

Teilnahmegebühren

- (1) Der WDR erhebt von den Teilnehmern am Modellversuch die Teilnahmegebühren (Grundgebühr sowie Zusatzgebühren für Spartenprogramme) gemäß § 12 KabVersG NW sowie den Bestimmungen des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 5. Dezember 1974 (GV. NW. 1975, S. 278) sowie der Satzung des WDR über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren vom 11. Dezember 1975 (GV. NW. S. 707). Die Anmeldung und Abmeldungen sind gegenüber der Projektstelle des WDR in Dortmund zu erklären (Art. 4 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag).
- (2) Die Pauschal- und Einzelgebühren für die Spartenprogramme des WDR werden auf der Grundlage und im Rahmen der §§ 4 Abs. 2 Satz 2, §§ 11, 12 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 KabVersG NW wie folgt festgesetzt:
- a) Pauschalgebühren:
- Die Pauschalgebühren betragen je Woche (Montag bis Sonntag)
- | | |
|-----------------------|--------|
| A. Bildungskanal | -25 DM |
| B. Familienkanal | -40 DM |
| C. Kulturkanal | -50 DM |
| D. Unterhaltungskanal | -50 DM |
- b) Einzelgebühren:
- Für besonders kostenaufwendige Programmbeiträge werden entsprechend der Einordnung in Kategorien durch die Projektstelle je Beitrag folgende Einzelgebühren erhoben:
- | | | |
|---------------|------------|--------|
| Kategorie I | je Beitrag | 1,- DM |
| Kategorie II | je Beitrag | 2,- DM |
| Kategorie III | je Beitrag | 3,- DM |
| Kategorie IV | je Beitrag | 4,- DM |
- (3) Die Gebührenpflichten nach Absatz 2 entstehen jeweils durch den tatsächlichen Empfang des entsprechenden Angebotes nach fünf Minuten Nutzungsdauer.

Die Teilnehmer am Modellversuch werden in geeigneter Form, auch unmittelbar vor der Verbreitung eines mit einer Einzelgebühr belegten Programmbeitrages, über deren Höhe informiert.

- (4) Die dem ZDF zustehenden Anteile an den Gebühreneinnahmen werden jeweils an das ZDF abgeführt. Dabei ist aufgrund einer Vereinbarung zwischen WDR und ZDF die Beteiligung des ZDF an den Kosten des Einzugsverfahrens entsprechend den Gebühreneinnahmen des WDR und des ZDF nach § 12 KabVersG NW zu berücksichtigen.

- (5) Bei Abfrage und Speicherung von Abrechnungs- und Verbindungsdaten ist § 13 KabVersG NW einzuhalten.

§ 11

Schlußbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

- (2) Diese Satzung gilt bis zum Ende der Abwicklung des Kabelpilotprojekts Dortmund. Dieser Zeitpunkt wird durch den Rundfunkrat des WDR festgestellt und im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht werden.

- GV. NW. 1984 S. 600.

2254

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Staatsvertrages über
Bildschirmtext (Bildschirmtext-Staatsvertrag)**

Vom 17. September 1984

Der Staatsvertrag über Bildschirmtext (Bildschirmtext-Staatsvertrag) vom 18. März 1983 - bekanntgemacht als Anlage zum Gesetz zum Staatsvertrag über Bildschirmtext (Bildschirmtext-Staatsvertrag) - Btx-Zustimmungsgesetz NW - vom 21. Juni 1983 (GV. NW. S. 227) - ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für die Länder Saarland am 1. November 1983, Niedersachsen am 1. Dezember 1983, Baden-Württemberg am 1. Januar 1984, Rheinland-Pfalz am 1. März 1984, Hamburg am 1. Mai 1984 und Bremen am 1. September 1984 in Kraft getreten.

Nach seinem Artikel 16 Abs. 2 war der Staatsvertrag unter den Ländern Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig Holstein bereits am 1. September 1983 - Bekanntmachung vom 5. Oktober 1983 (GV. NW. S. 424) - in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 17. September 1984

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

- GV. NW. 1984 S. 601.

7842

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach
der Milch-Garantiemengen-Verordnung**

Vom 11. September 1984

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NW) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird nach Anhörung des Landtags verordnet:

§ 1

Landesstelle nach § 9 Abs. 2 der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 25. Mai 1984 (BGBl. I S. 720) für die Erteilung der dort genannten Bescheinigungen ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. September 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1984 S. 601.

Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X